



Kanton Bern
Canton de Berne

- **Berner**
- **Filmförderung**

- **Pro cinéma**
- **Berne**

Richtlinien der Berner Filmförderung

gültig ab 1. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Berner Filmförderung	3
1.1	Kurzporträt und Ziele	3
1.2	Förderrichtlinien.....	3
2.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Organisatorische Regelungen der Projekt- und Auswertungsförderung.....	3
2.1.1	Organisatorische Verortung	3
2.1.2	Filmkommission	3
2.1.3	Eingabetermine	4
2.1.4	Benachrichtigung und Veröffentlichung	4
2.1.5	Projektabschluss	4
2.1.6	Filmvermittlung	5
2.1.7	Formale Zulassungskriterien	5
2.1.8	Qualitative Förderkriterien.....	6
2.2	Organisatorische Regelungen der Förderung von Filmschaffenden (Personenförderung) und der Berner Filmpreise (Auszeichnungen)	6
2.2.1	Organisatorische Verortung	6
2.2.2	Filmpreisjury	6
3.	Einzelne Fördermassnahmen	7
3.1	Förderung von Filmprojekten	7
3.1.1	Projektentwicklung	7
3.1.2	Produktionsförderung.....	8
3.2	Förderung der Filmauswertung	11
3.3	Förderung von Filmveranstaltungen	12
3.4	Förderung von Filmschaffenden (Personenförderung und Auszeichnungen)	13
3.4.1	Berner Filmpreis	13
3.4.2	Beiträge an FOCAL-Stages.....	13
3.4.3	Weiterbildungsstipendien	13

1. Die Berner Filmförderung

1.1 Kurzporträt und Ziele

Die Berner Filmförderung ist Teil der kantonalen Kulturförderung; sie stärkt das professionelle künstlerische Filmschaffen (Autorenfilm) im Kanton Bern. Sie setzt sich für attraktive Rahmenbedingungen ein, ermöglicht Filmproduktionen und unterstützt Filmschaffende in ihrer künstlerischen Laufbahn. Ziel ist die qualitative Entwicklung der bernischen Filmkultur. Diese manifestiert sich in hochwertigen Filmen, die auch national und international Beachtung finden. Damit leistet die Berner Filmförderung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität und zur Sicherung der kulturellen Vielfalt im Kanton Bern.

1.2 Förderrichtlinien

Die vorliegenden Richtlinien definieren die Förderpraxis im Bereich der Filmförderung auf der Grundlage des [kantonalen Kulturförderungsgesetzes](#) vom 12. Juni 2012 und im Rahmen der [kantonalen Kulturförderungsverordnung](#) vom 13. November 2013. Die Fördermassnahmen sind in vier Bereiche gegliedert:

- Förderung von Filmprojekten (Projektentwicklung und Produktionsförderung)
- Förderung der Filmauswertung
- Förderung von Filmveranstaltungen
- Förderung von Filmschaffenden (Berner Filmpreis, FOCAL-Stages, Weiterbildungsstipendien)

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Organisatorische Regelungen der Projekt- und Auswertungsförderung

2.1.1 Organisatorische Verortung

Die Berner Filmförderung ist organisatorisch im Fachbereich Kulturkommissionen der kantonalen Kulturförderung, Amt für Kultur, angesiedelt. Das Amt für Kultur ist Teil der Direktion für Bildung und Kultur. An der Schnittstelle zwischen Gesuchstellenden, der kantonalen Filmkommission und den entscheidbefugten Behörden sorgt die Berner Filmförderung für die administrative Abwicklung der Gesuchsverfahren und ist für die gesamte Kommunikation mit den Gesuchstellenden verantwortlich.

Alle relevanten Informationen der Berner Filmförderung sind auf der Webseite www.be.ch/filmfoerderung zu finden.

2.1.2 Filmkommission

Die kantonale Filmkommission prüft Gesuche im Bereich der Filmförderung (ausgenommen Veranstaltungs- und Auswertungsgesuche) und berät die kantonale Kulturförderung in Fragen der Förderung. Sie besteht aus mindestens sechs Fachpersonen. In ihrer Zusammensetzung bildet sie die wichtigsten Berufsfelder des Filmschaffens ab, wobei mindestens eines der Mitglieder frankofon und eines ausserhalb des Kantons Bern ansässig ist. Eine Amtszeit beträgt vier Jahre; die einmalige Wiederwahl ist möglich. An den Sitzungen der Filmkommission nimmt eine ständige Vertretung der kantonalen Kulturförderung mit beratender Stimme teil.

Ist ein Mitglied der Filmkommission in Bezug auf ein traktandiertes Gesuch befangen, so tritt es für die Dauer der Beratung in Ausstand. Als befangen gelten Mitglieder, die

- von dem zu treffenden Entscheid persönlich betroffen sind oder sonst ein persönliches Interesse daran haben
- am betreffenden Projekt beteiligt sind – unabhängig davon, in welcher Projektphase und in welcher Funktion
- mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Adoption verbunden sind bzw. waren
- an einem Vorentscheid mitgewirkt haben oder in einer anderen Funktion berechtigt sind, über das Gesuch zu entscheiden

2.1.3 Eingabetermine

Die Filmkommission beurteilt die eingereichten Gesuche um kantonale Förderbeiträge viermal jährlich. Die verbindlichen Eingabetermine für Gesuche sind jeweils fünf Wochen vor den entsprechenden Sitzungen angesetzt. Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchportal:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchportal

Die Eingabefristen sind auf der Webseite www.be.ch/filmfoerderung publiziert.

2.1.4 Benachrichtigung und Veröffentlichung

Die Beurteilungsergebnisse der Filmkommission werden innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion dem entscheidbefugten Organ unterbreitet. Je nach Beitragshöhe ist dies die Abteilungsleitung Kulturförderung, die Leitung des Amtes für Kultur, der/die Direktor/in der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Berner Regierungsrat. Je nach Entscheidstufe variiert die Dauer bis zum vorliegenden Entscheid.

Den Gesuchstellenden werden die Beurteilungsergebnisse in jedem Fall innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstermin in Form eines schriftlichen Entscheides oder einer Absichtserklärung mitgeteilt. Absagen werden begründet.

Wird ein Gesuch nur teilweise gutgeheissen oder abgelehnt, kann innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung eine beschwerdefähige Verfügung angefordert werden.

Die zugesprochenen Förderbeiträge werden periodisch auf den Webseiten der kantonalen Kulturförderung, des Ciné-Bulletin und des Vereins «Bern für den Film» publiziert.

2.1.5 Projektabschluss

Vor jeder Auszahlung eines Förderbeitrags überprüft der Fachbereich, ob die Auszahlungsbedingungen erfüllt sind. Sie sind in der schriftlichen Zusage, der Verfügung, genau festgehalten. Im Bedarfsfall kann der Fachbereich von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen und ergänzende Nachweise einfordern. Falls ein Förderbeitrag als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt wurde, gelten die im Darlehensvertrag festgelegten Modalitäten.

Jedes von der Berner Filmförderung subventionierte Projekt ist verpflichtet, die Unterstützung im Film sowie auf sämtlichen Promotions- und Projektunterlagen aufzuführen. Die zu verwendenden Logos können auf der Webseite www.be.ch/filmfoerderung heruntergeladen werden.

Nach Fertigstellung des unterstützten Films sind ein Link zum Film, zwei Belegexemplare des Films auf DVD sowie eine Schlussabrechnung einzureichen. Der Fachbereich ist über die Premiere, die Kinoauswertung und die Fernsehausstrahlungen sowie über Festivalteilnahmen und gegebenenfalls erzielte Auszeichnungen zu informieren.

Gesuchstellende sind verpflichtet, eine archivtaugliche Kopie des geförderten Films in einem anerkannten Schweizer Filmarchiv (Cinémathèque suisse oder Lichtspiel, Kinemathek Bern) zu hinterlegen. Dabei gelten die Standards der Cinémathèque suisse. Die Kosten der Archivkopie können im Produktionsbudget des Films aufgeführt werden.

2.1.6 Filmvermittlung

Gesuchstellende, die einen Produktionsbeitrag ab CHF 50'000 erhalten, sind verpflichtet, 15 Exemplare des Films (als DVD) den Berner Regionalbibliotheken für die Ausleihe in der Reihe «Berner Filme» zu Verfügung zu stellen. Die Filme müssen spätestens 18 Monate nach Auswertungsbeginn bei der Kornhausbibliothek Bern eintreffen. Sie übernimmt die Distribution.

2.1.7 Formale Zulassungskriterien

Bernbezug

Die Berner Filmförderung unterstützt Projekte von professionellen Filmschaffenden, Produktionsfirmen und Veranstaltenden. Autorinnen und Autoren sowie Regisseurinnen und Regisseure sind gesuchsberechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren ihren gesetzlichen Erstwohnsitz im Kanton Bern haben. Produktionsgesellschaften sind gesuchsberechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren den operativen Hauptsitz im Kanton Bern haben. Von der Sperrfrist ausgenommen sind Neugründungen von Produzentinnen und Produzenten, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Bern wohnhaft sind.

Zusätzlich beurteilt die Filmkommission vor Eintreten auf ein Gesuch, ob die Autorinnen und Autoren oder Regisseurinnen und Regisseure die Berner Filmszene massgeblich mitgestalten.

Ist keine der oben genannten Bedingungen erfüllt, kann unter Umständen ein reduzierter Bernbezug geltend gemacht werden. Projekte mit ausserkantonaler Regie und Produktion können unterstützt werden, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- das Thema des Filmprojekts ist von grosser kultureller Relevanz für den Kanton Bern
- mehrere technische oder künstlerische Schlüsselfunktionen sind von Berner Filmschaffenden besetzt (siehe Formular «reduzierter Bernbezug»)
- die Dreharbeiten finden mindestens zu 50 % im Kanton Bern statt

Bei Projekten, die einen Bezug zu mehreren Kantonen aufweisen, ist eine je angemessene Beteiligung anzustreben und im Finanzierungsplan auszuweisen.

Zeitpunkt der Eingabe und Vollständigkeit

Gesuche um Förderbeiträge müssen vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Unvollständige Gesuche werden nicht akzeptiert. Es kann aber eine Nachfrist von höchstens zehn Tagen zur Bereinigung eingeräumt werden.

Gesuche um Produktionsbeiträge müssen in der Regel vor dem geplanten Drehbeginn eingereicht werden. Vorzeitige Dreharbeiten bei Dokumentarfilmen zur Sicherung unwiederbringlicher Momente erfolgen

auf alleiniges Risiko der Gesuchstellenden und haben keine präjudizierende Wirkung auf den Entscheid. Die vorzeitigen Dreharbeiten sind im Beitragsgesuch offenzulegen und zu begründen.

Bei Gesuchen um Produktionsbeiträge für Spielfilme dürfen die Dreharbeiten erst nach der Zusage begonnen werden.

Weiteres

Von der Förderung ausgeschlossen sind Filmprojekte rassistischen, pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts. Auch Auftragsfilme jeglicher Art (zum Beispiel Werbefilme, Propagandafilme oder reine Fernsehproduktionen) werden nicht unterstützt.

2.1.8 Qualitative Förderkriterien

Für die Berner Filmförderung steht die Unterstützung eigenständiger, kreativer Projekte von Berner Filmschaffenden im Zentrum. Bei der qualitativen Beurteilung der Filmprojekte sind die folgenden Kriterien entscheidend:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Qualität | <input type="checkbox"/> innovativer Ansatz |
| <input type="checkbox"/> Professionalität | <input type="checkbox"/> Kino- und Festivalpotenzial |
| <input type="checkbox"/> Relevanz | <input type="checkbox"/> Bedeutung für die Berner Filmkultur |
| <input type="checkbox"/> Autorenhaltung | <input type="checkbox"/> nationale und internationale Ausstrahlung |

2.2 Organisatorische Regelungen der Förderung von Filmschaffenden (Personenförderung) und der Berner Filmpreise (Auszeichnungen)

Für die Förderung von Filmschaffenden gelten die formalen Zulassungskriterien, wie sie unter 2.1.7 / Absatz 1 genannt werden.

2.2.1 Organisatorische Verortung

Der Fachbereich Kulturkommissionen ist für die Personenförderung im Bereich Film zuständig. Er legt jeweils die Eingabefristen fest, veröffentlicht sie auf der Webseite der Berner Filmförderung, nimmt alle Bewerbungen um Stipendien und Preise entgegen und führt das Sekretariat der Berner Filmpreisjury.

Die Bewerbungen für Stipendien werden der Filmkommission zur Beurteilung vorgelegt, ihre Ergebnisse innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion dem entscheidbefugten Organ unterbreitet.

2.2.2 Filmpreisjury

Die Preisträgerinnen und Preisträger des Berner Filmpreises werden von einer unabhängigen Fachjury evaluiert und der Leitung des Amts für Kultur zur Bestimmung empfohlen. Die Fachjury wird jedes Jahr neu gebildet. Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertretung des Vereins «Bern für den Film» und der kantonalen Filmkommission sowie aus drei von der kantonalen Kulturförderung gewählten Fachpersonen, wovon mindestens eine ausserhalb des Kantons Bern tätig sein muss. Kein Jurymitglied darf massgeblich an einem Film im Wettbewerb beteiligt sein.

3. Einzelne Fördermassnahmen

3.1 Förderung von Filmprojekten

3.1.1 Projektentwicklung

Grundvoraussetzungen

In der Projektentwicklung besteht grundsätzlich keine Beschränkung bezüglich Format. Die einzelnen Zulassungskriterien werden nachfolgend unter den einzelnen Stufen genannt.

Nicht unterstützt werden können reine Auftragsprojekte, bei denen die inhaltliche bzw. künstlerische Verantwortung primär bei der Auftraggeberin liegt. Projektentwicklungsbeiträge werden ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet.

Die Entwicklung von Projekten kann in zwei Stufen gefördert werden:

Entwicklungsförderung Stufe 1 / Treatment-Förderung

Die Entwicklungsförderung Stufe 1 sieht keine Beschränkung bezüglich Format, Auswertungskanal oder Länge vor. Eingabeberechtigt sind Berner Autorinnen und Autoren. Pro Gesuchstellerin/Gesuchsteller kann ein Gesuch pro Kalenderjahr gefördert werden.

Entwicklungsförderung Stufe 2 / Förderung Drehbuch/Drehvorlage

Die Entwicklungsförderung Stufe 2 sieht keine Beschränkung bezüglich Format oder Auswertungskanal (mit Ausnahme von TV-Produktionen) vor. Eingegeben werden können Projekte ab 60 Minuten sowie Animationsfilme jeglicher Länge. Filme unter 60 Minuten aller anderen Gattungen können nur eingereicht werden, wenn die Gesuchstellenden plausibel darlegen, weshalb das Vorhaben einer gesonderten Projektentwicklung bedarf. Eingabeberechtigt sind Berner Autorinnen und Autoren oder Produzentinnen und Produzenten, die die formalen Zulassungskriterien erfüllen (siehe 2.1.7).

Beitragshöhe und Auszahlungsmodalitäten: Stufe 1

Die Beitragshöhe der Entwicklungsförderung Stufe 1 beträgt pauschal CHF 5'000 oder CHF 10'000. Eigenleistungen werden vorausgesetzt.

Der Förderbeitrag wird direkt nach der Beitragssprechung ausbezahlt. Es besteht keine Möglichkeit einer zweiten Eingabe.

Beitragshöhe und Auszahlungsmodalitäten: Stufe 2

Die Beitragshöhe der Entwicklungsförderung Stufe 2 beträgt maximal CHF 30'000, unabhängig von einer allfälligen Entwicklungsförderung Stufe 1. Eigenleistungen werden vorausgesetzt.

Der Förderbeitrag wird ausbezahlt, sobald die Finanzierung zu wesentlichen Teilen gesichert und nachgewiesen ist. Der entsprechende Finanzierungsnachweis ist innerhalb von zwölf Monaten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheids zu leisten.

Erforderliche Unterlagen

Die Gesuche müssen über das [elektronische Gesuchsportal](#) eingereicht werden. Die Unterlagen sind als PDF-Dateien hochzuladen. Erlaubt sind maximal 3'000 Zeichen pro Seite (inkl. Leerzeichen).

Notwendige Unterlagen für die Stufe 1:

- kurze Inhaltsangabe, Synopsis (max. 1 Seite)
- Ausführungen der Autorin / des Autors zum Projekt (max. 3 Seiten)
- Filmografie / Curriculum Vitae der Autorin / des Autors
- Budget sowie Angabe der Eigenleistungen

Notwendige Unterlagen Stufe 2:

- kurze Inhaltsangabe, Synopsis (max. 1 Seite)
- fiktionale Formen: Treatment (max. 20 Seiten)
- dokumentarische Formen / Animationsfilm / transmediale Projekte: detaillierte Beschreibung des Projekts (max. 10 Seiten)
- serielle Formate: Staffelbogen und Figurenanlage (max. 20 Seiten)
- Ausführungen der Autorin / des Autors (max. 3 Seiten)
- Ausführungen der Produktion, falls involviert (max. 3 Seiten)
- Auswertungspotenzial und Relevanz
- Zeitplan für die gesamte Projektentwicklung
- Liste der künstlerischen und technischen Hauptmitarbeitenden (soweit bestimmt) mit Angabe des Wohnsitzes
- Filmografie / Curriculum Vitae der Hauptmitarbeitenden
- detailliertes Budget und Finanzierungsplan (gemäss den Vorlagen des Bundesamts für Kultur, BAK)
- Bestätigungen / Absichtserklärungen bereits vorhandener Finanzierungszusagen
- Autorinnen- und Autorenverträge, Verträge über den Erwerb der Filmrechte (Optionen usw.)
- ein vorangehendes Werk (Link zum Onlinevideo) der Autorin / des Autors

3.1.2 Produktionsförderung*Grundvoraussetzungen*

Ein Produktionsbeitrag kann für die Herstellung eines Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilms beantragt werden, wenn der Film künstlerisch und wirtschaftlich unabhängig produziert wird. Zudem muss ein adäquates Auswertungskonzept für den Film vorliegen (Kino- und Festivalsauswertung im In- und Ausland, weitere Auswertungsformen wie regionale Events, Streaming usw.). Fernsehspielfilme werden nicht unterstützt.

Es können nur Projekte unterstützt werden, die Ausgaben von mindestens 150 % des beantragten Beitrags im Kanton Bern vorsehen.

Produktionsbeiträge werden in der Regel als nicht rückzahlbare kantonale Beiträge ausgerichtet. Bei kommerziell besonders Erfolg versprechenden Projekten kann ein kantonaler Beitrag auch als bedingt rückzahlbares Darlehen im Sinne einer Risikogarantie gewährt werden. In diesem Fall legt ein Darlehensvertrag die Modalitäten fest.

Falls sich im Produktionsprozess eines geförderten Films wesentliche Elemente des Projekts oder seiner Finanzierung grundlegend ändern, ist die Berner Filmförderung umgehend zu informieren. In diesem Fall muss erneut geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Beitrag weiterhin gegeben sind. Im Zweifelsfall ist das überarbeitete Projekt nochmals als Gesuch zur formalen und inhaltlichen Beurteilung einzureichen.

Ein Gesuch kann grundsätzlich nur einmal eingereicht werden. Eine zweite und letzte Prüfung des Gesuchs ist nur möglich, wenn das Projekt grundlegend überarbeitet wurde. In diesem Fall müssen die Veränderungen in einem separaten Bericht detailliert dargelegt werden. Es obliegt dem Fachbereich zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine erneute Beurteilung des Projekts durch die Filmkommission erfüllt sind oder ob das Gesuch zurückgewiesen wird. Gegebenenfalls können weitere Unterlagen und ergänzende Berichte eingefordert werden.

Kommt die Filmkommission bei der Beurteilung eines Projekts zum Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Produktionsbeitrag zwar in erheblichem Mass, aber noch nicht ausreichend erfüllt sind, so kann sie das traktandierte Gesuch zurückstellen und das Projekt zur Weiterbearbeitung und zur nochmaligen Einreichung nach erfolgter Überarbeitung empfehlen.

- *Nationale und internationale Koproduktionen*

Es können Beiträge an Schweizer Koproduktionen und an den Schweizer Anteil von internationalen Koproduktionen gesprochen werden. Gefördert werden können sowohl Projekte mit majoritärer Beteiligung als auch mit minoritärer Beteiligung der antragstellenden Produktionsfirma. Minoritäre Koproduktionen können mit reduzierten Beiträgen unterstützt werden, wenn ein substantieller Bezug zum Kanton Bern gegeben ist.

Beiträge an minoritäre nationale Koproduktionen sind möglich, sofern sie eine hohe Relevanz für den Produktionsstandort haben. Im Antrag muss begründet werden, weshalb sich die Produktionsfirma für eine nationale Koproduktion entschieden hat.

Bei internationalen Koproduktionen muss der Finanzierungsanteil aus der Schweiz in der Regel mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung betragen. [Internationale Koproduktionen](#) müssen den jeweils gültigen bilateralen Abkommen, falls vorhanden, entsprechen. Koproduktionspartner müssen rechtlich und organisatorisch vollständig unabhängig voneinander sein. Es dürfen untereinander keine Beteiligungen bestehen.

- *TV-Produktionen*

Dokumentarfilme (Mindestlänge 50 Minuten) mit Erstauswertung im Fernsehen können mit subsidiären Produktionsbeiträgen unterstützt werden, sofern sie von einer unabhängigen Produktionsfirma realisiert werden. Von der Projektentwicklung (Stufe 2) sind sie ausgeschlossen. Ein «Letter of Intent» eines Fernsehsenders muss vorliegen. Die Höhe des Beitrags der Berner Filmförderung beträgt in der Regel höchstens die des Koproduktionsbeitrags des Fernsehens.

Wird ein Dokumentarfilm mit einer Fernsehanstalt koproduziert, so ist als Voraussetzung für einen Produktionsbeitrag von den Gesuchstellenden zu gewährleisten, dass das Projekt künstlerisch und wirtschaftlich unabhängig verwirklicht werden kann. Zudem ist seitens Produktionsfirma sicherzustellen, dass die Rechte und Beteiligungen eine aktive Filmauswertung auch ausserhalb der Nutzung durch die entsprechenden Fernsehanstalten erlauben.

An Fernsehspielfilme werden keine Beiträge gewährt. Falls ein ursprünglich als Fernsehspielfilm produzierter Film dank Potenzial und Verleih-Interesse zusätzlich eine Kinoauswertung erfährt, kann ein Beitragsgesuch für die zusätzlich anfallenden Kosten gestellt werden. Die Konditionen der Produktionsförderung gelten in diesem Fall analog. Voraussetzung für einen Beitrag an die Kinofassung sind ein Verleihvertrag oder entsprechende Vereinbarungen, ein detailliertes Budget und ein entsprechender Finanzierungsplan für die Fertigstellung der Kinofassung sowie ein detailliertes Auswertungskonzept. Die Filmkommission beurteilt das Beitragsgesuch aufgrund der Visionierung des fertiggestellten Fernsehfilms.

- *Abschlussfilme*

Filmproduktionen im Rahmen eines Masterabschlusses an einer anerkannten Filmhochschule können nur in der Produktion gefördert werden und nur, wenn sie von einer unabhängigen Produktionsfirma realisiert werden. Diese muss federführend und angemessen an den Rechten beteiligt sein. Ausbildungsstätten gelten nicht als Produktionsfirma.

Beitragshöhe und Auszahlungsmodalitäten

Der Beitrag der Berner Filmförderung an eine Produktion kann bis zu 50 % der anerkannten Kosten betragen, jedoch höchstens CHF 750'000 für einen Spielfilm bzw. CHF 300'000 für einen Dokumentarfilm.

Die Höchstbeiträge sind nur für grosse Spielfilme und aufwändige Dokumentarfilme mit nationaler und internationaler Ausstrahlung möglich. Produktionsbeiträge für die Herstellung von Kurzfilmen (bis 59 Minuten) können bis zu 50 % der anerkannten Kosten, jedoch höchstens CHF 70'000 betragen. Allfällige Beiträge an die Projektentwicklung (Stufe 1 und 2) werden in die genannten Maximalbeiträge mit eingerechnet.

Ausnahmsweise kann ein zugesagter Beitrag, sofern es die finanzielle Situation der Berner Filmförderung zulässt, auf Gesuch hin nachträglich erhöht werden. Diese Ausnahme gilt, wenn das betreffende Projekt von anderen Filmförderstellen ungenügend unterstützt wird und die Filmkommission gleichzeitig von dessen hoher Qualität und grosser Bedeutung für den Kanton Bern überzeugt ist.

Der zugesprochene Produktionsbeitrag wird ausbezahlt, sobald die Finanzierung gesichert und nachgewiesen ist. Die für die Verwirklichung des Projekts massgeblichen Verträge müssen vorliegen, und es muss glaubhaft dargelegt sein, dass mindestens 150 % des zugesagten Beitrags im Kanton Bern ausgegeben werden. Im Falle der Gewährung eines Darlehens muss der Darlehensvertrag unterzeichnet sein. Der Einsatz von Nachwuchsfilmschaffenden in grösseren Filmproduktionen ist der Berner Filmförderung ein Anliegen. Bei Produktionsbeiträgen ab CHF 100'000 ist deshalb vor der Auszahlung des Produktionsbeitrags der Nachweis einer ermöglichten Stagiaire-Stelle im Produktionsprozess des Films erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

Die Gesuche müssen über das [elektronische Gesuchsportal](#) eingereicht werden. Die folgenden Unterlagen sind als PDF-Dateien hochzuladen. Erlaubt sind maximal 3'000 Zeichen pro Seite (inkl. Leerzeichen).

- ISAN-Nummer
- kurze Inhaltsangabe, Synopsis (max. 1 Seite)
- Spielfilm: Drehbuch
- Dokumentarfilm: definitive Drehvorlage oder gleichwertiger Projektbeschrieb (max. 20 Seiten)
- Animation: Drehvorlage / Projektbeschrieb / Storyboard oder Animatic
- Erläuterungen der Regisseurin / des Regisseurs (max. 3 Seiten)
- Erläuterungen der Produktionsfirma (max. 3 Seiten)
- Zeitplan für die gesamte Produktion
- Liste der künstlerischen und technischen Mitarbeitenden inkl. Wohnsitz
- Filmografie / Curriculum Vitae der Hauptmitarbeitenden
- detailliertes Herstellungsbudget (Beträge, die im Kanton Bern ausgegeben werden, sind in einer eigenen Spalte anzugeben) und Finanzierungsplan (gemäss den Vorlagen des BAK)
- Bestätigungen / Absichtserklärungen bereits vorhandener Finanzierungszusagen
- alle projektrelevanten Verträge und Deal Memos
- ein vorangehendes Werk (Link zum Onlinevideo) der Regisseurin / des Regisseurs
- bei einer 2. Eingabe: genaue und umfassende Beschreibung (max. 2 Seiten) der Überarbeitung

Bei reduziertem Bernbezug müssen zusätzlich folgende Unterlagen enthalten sein:

- Anmerkungen zur kulturellen Relevanz des Filmthemas für den Kanton Bern (max. 1 Seite)
- ausgefülltes Formular «reduzierter Bernbezug» mit der Auflistung aller technischen und künstlerischen Schlüsselfunktionen, die von Berner Filmschaffenden besetzt werden
- Nachweis der Dreharbeiten im Kanton Bern (mindestens 50 %)

3.2 Förderung der Filmauswertung

Grundvoraussetzungen

Die Berner Filmförderung unterstützt die regionale, nationale und internationale Auswertung von langen Spiel-, Dokumentar-, Animations- und Experimentalfilmen.

Es können Filme unterstützt werden, die die formalen Zulassungskriterien der Berner Filmförderung erfüllen (Ziff. 2.1.7) und länger als 60 Minuten dauern.

Verleih und Produktion geben ein gemeinsames Gesuch ein. Eingabeberechtigt sind professionell im Verleih tätige Unternehmen, die im öffentlichen Register des BAK eingetragen sind.

Der Antrag muss alle geplanten Auswertungsmassnahmen für den jeweiligen Film enthalten und spätestens zwei Monate nach dem auf [Swissfilms](#) publizierten Startdatum über das [elektronische Gesuchsportal](#) der Kulturförderung des Kantons Bern eingereicht werden. Die Eingaben werden durch die Berner Filmförderung laufend geprüft.

Beitragshöhe und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderbeitrag der Berner Filmförderung an die Auswertungsmassnahmen besteht aus einem Pauschalbeitrag (Sockel), dessen Höhe anhand des Budgets der gesamten Auswertungsmassnahmen festgelegt wird, sowie einem allfälligen ergänzenden Beitrag an Massnahmen für die bessere Sichtbarkeit des Films, die über die durch den Pauschalbeitrag abgedeckten Massnahmen hinausgehen.

a) Pauschalbeiträge (Sockel):

- für Budgets bis CHF 45'000 ► max. CHF 10'000
- für Budgets von CHF 45'000 bis CHF 80'000 ► max. CHF 20'000
- für Budgets über CHF 80'000 ► max. CHF 25'000

Eine Auflistung der anrechenbaren Kosten findet sich auf dem [elektronischen Gesuchsportal](#). Nicht anrechenbar sind die Löhne von Angestellten der eigenen Firma sowie die Kosten, die bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind (auch von anderen Förderstellen wie BAK, Zürcher Filmstiftung u.a.).

b) Zusätzliche Beiträge an die bessere Sichtbarkeit des Films (Nachweise müssen vorliegen) können bis zu CHF 20'000 betragen. Die Massnahmen, für die ein Beitrag beantragt werden kann, finden sich auf dem [elektronischen Gesuchsportal](#).

Der gesamte Beitrag der Berner Filmförderung an die Auswertungsmassnahmen kann nicht mehr als 50 % der effektiven Auswertungskosten betragen. Die Summe aller Förderbeiträge (Berner Filmförderung, BAK, Zürcher Filmstiftung usw.) für den Verleih des Films kann nicht mehr als 100 % der effektiven Auswertungskosten betragen.

Der Beitrag wird in zwei Raten ausbezahlt:

1. Rate, Pauschalbeitrag (Sockel): nach der Beitragsprechung
2. Rate, zusätzlicher Beitrag an die bessere Sichtbarkeit des Films: nach der Prüfung und Gutheissung der Schlussabrechnung (inkl. Nachweise der ergriffenen Massnahmen) durch die Berner Filmförderung

Die Schlussabrechnung muss der Berner Filmförderung spätestens 12 Monate nach Filmstart unaufgefordert vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Handelsregistrauszug der Produktionsfirma
- schriftliche Vereinbarung zwischen Verleih und Produktion
- Budget inkl. Verteilschlüssel zwischen Verleih- und Produktionsfirma und Finanzierungsplan der gesamten Auswertungsmassnahmen

- weitere Unterlagen (Festivalzusagen, Absichtserklärungen Aufführungsorte, Abrechnung Untertitelung o.ä.)

Ausnahmen

- *Gesuch ohne Verleih*

Falls kein Verleih gefunden werden kann und das Budget der gesamten Auswertungsmassnahmen mindestens CHF 10'000 beträgt, kann die Produzentin oder der Produzent ohne Verleih ein Gesuch eingeben. Nicht anrechenbar sind die Kosten, die bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind.

a) Ein einmaliger Pauschalbeitrag (Sockel) von maximal CHF 5'000 kann beantragt werden, wenn mindestens zwei öffentliche Vorführorte (Kino o.ä.) nachgewiesen werden können.

b) Zusätzlich kann ein Beitrag an die bessere Sichtbarkeit des Films (Nachweise müssen vorliegen) bis zu CHF 15'000 beantragt werden. Die Massnahmen, für die ein Beitrag beantragt werden kann, finden sich auf dem [elektronischen Gesuchportal](#).

Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss der Auswertung über das [elektronische Gesuchportal](#) der Kulturförderung des Kantons Bern eingereicht werden und beträgt höchstens 70 % der effektiven Kosten.

- *Kurzfilme*

Für Filme unter 60 Minuten besteht die Möglichkeit, einen einmaligen Beitrag pro Film von max. CHF 3'000 für die Teilnahme an Festivals zu beantragen. Es müssen mindestens zwei Festivalzusagen gemäss der entsprechenden [Liste von Swiss Films](#) vorliegen.

Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss der Auswertung über das [elektronische Gesuchportal](#) eingereicht werden.

3.3 Förderung von Filmveranstaltungen

Grundvoraussetzungen

Die Berner Filmförderung gewährt Beiträge an professionelle und nicht kommerzielle öffentliche Filmveranstaltungen im Kanton Bern. Gefördert werden Filmfestivals und Filmzyklen mit einem innovativen und künstlerisch engagierten Programm, das insbesondere Filme von Berner und Schweizer Filmschaffenden oder wenig bekannte, nicht kommerzielle Filme (z.B. aus Ländern des Globalen Südens) enthält. Gesuche um Beiträge für Filmveranstaltungen können laufend eingegeben werden. Der späteste mögliche Termin für eine Einreichung ist zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn. Nach dieser Frist eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.

Voraussetzung für einen Beitrag ist eine finanzielle Beteiligung der Wohn-, Standort- oder Durchführungsgemeinde(n) beziehungsweise weiterer Kantone oder des Bundes.

Beitragshöhe und Auszahlungsmodalitäten

Es werden ausschliesslich komplementäre Beiträge gesprochen, wobei der Beitrag der Berner Filmförderung maximal 50 % der öffentlichen Beiträge betragen kann.

Erforderliche Unterlagen

Die Gesuche müssen über das [elektronische Gesuchportal](#) eingereicht werden und die folgenden Unterlagen enthalten:

- Veranstaltungsbeschrieb und Detailprogramm mit Informationen zu allen gezeigten Filmen und zum Rahmenprogramm
- detailliertes Budget und Finanzierungsplan für die gesamte Veranstaltungsreihe (inkl. Darstellung aller Eigenleistungen)

- projektadäquates Marketingkonzept zur Erreichung der Zielgruppen
- nachzureichen: Kopien der Entscheide anderer öffentlicher Förderstellen

Die kantonale Kulturförderung kann das Gesuch erst abschliessend beurteilen, wenn alle für den Entscheid erforderlichen Unterlagen vorliegen.

3.4 Förderung von Filmschaffenden (Personenförderung und Auszeichnungen)

3.4.1 Berner Filmpreis

Die Berner Filmförderung verleiht jedes Jahr den Berner Filmpreis zur Auszeichnung von künstlerisch herausragenden aktuellen Berner Kino- und Festivalfilmen. Ebenfalls können ausserordentliche Einzelleistungen in allen Bereichen des Filmschaffens gewürdigt werden (z.B. Regie, Drehbuch, Kamera, Filmmusik, Darstellung, Ausstattung, Kostüme, Schnitt usw.) oder das Gesamtwerk einer/eines Berner Filmschaffenden. Ausserdem sind Anerkennungspreise und Nachwuchsförderpreise möglich. Der Berner Filmpreis wird in einem Visionierungswettbewerb auf öffentliche Ausschreibung von einer unabhängigen Fachjury, der Filmpreisjury, evaluiert.

Die Ausschreibung des Visionierungswettbewerbs für den Berner Filmpreis wird auf der Webseite www.be.ch/filmfoerderung publiziert. Die Bewerbungen müssen fristgerecht über das [elektronische Gesuchsportal](#) eingereicht werden.

3.4.2 Beiträge an FOCAL-Stages

Die Berner Filmförderung unterstützt jedes Jahr ausgewählte junge Berner Nachwuchsfilmschaffende, die einen von der Stiftung FOCAL vermittelten Stage in Filmproduktionen absolvieren: [stagepool](#). Jährlich stehen maximal CHF 30'000 zur Förderung von bis zu fünf Stages zur Verfügung; davon sind 90 % als Löhne für die Stagiaires bestimmt; 10 % gehen an die Overheadkosten der Stiftung FOCAL. Die FOCAL-Stages müssen von den Filmschaffenden selbst über den STAGE POOL organisiert werden. Die Finanzierungsbeiträge werden jährlich direkt an FOCAL ausbezahlt. Die Höhe des Beitrags wird auf der Basis der Anzahl Berner Stagiaires berechnet.

3.4.3 Weiterbildungsstipendien

Die Berner Filmförderung vergibt jährlich zwei mehrmonatige Weiterbildungsstipendien (je maximal CHF 25'000) für professionelle Berner Filmschaffende jeden Alters aus allen künstlerischen, technischen und organisatorischen Filmberufen mit überzeugendem Leistungsausweis. Diese Stipendien sollen die gezielte Vertiefung und Erweiterung der eigenen Kompetenzen und Kontakte im Filmbetrieb ermöglichen und nach individuellen Bedürfnissen neue Impulse und Erfahrungen sowie Wissenstransfer in einem professionellen internationalen Umfeld vermitteln.